

# Projekt Transition

## ***Entwurf der Bund-Länder-AG Transition der BPtK „Details der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“***

Stand: 09.11.2016

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <i>Vorbemerkungen</i> .....                                | 2  |
| I. Approbationsordnung .....                               | 2  |
| II. Approbationsstudium .....                              | 3  |
| 1. Mindestanforderungen an Hochschulen .....               | 3  |
| 2. Mindestanforderungen an Studiengänge .....              | 3  |
| 2.1. Gliederung .....                                      | 3  |
| 2.2. Lehre .....   | 6  |
| 3. Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeiten ..... | 7  |
| 3.1. Externe Praktika .....                                | 7  |
| 3.2. Praxissemester .....                                  | 8  |
| 4. Kooperierende Einrichtungen .....                       | 10 |
| III. Staatsexamen.....                                     | 10 |
| IV. Übergangsregelungen .....                              | 10 |

## **Vorbemerkungen**

Mit diesem Papier legen der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer und die Bund-Länder-AG Transition nach Beratungen in der Koordinierungsgruppe des Projektes Transition mit Vertretern des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages, des Fachbereichs Soziale Arbeit und des Fakultätentages Psychologie Details vor, die in einer Approbationsordnung geregelt werden sollten. Die vorliegende Fassung enthält Kompetenzprofile und Kompetenzkataloge für den ersten und den zweiten Studienabschnitt. Hiermit werden die im Psychotherapeutengesetz zu verankernde übergeordnete und kompetenzbasierte Ausbildungsziele konkretisiert. Mit den beruflichen Kompetenzen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum Zeitpunkt der Approbation werden diejenigen Kompetenzen definiert, auf die eine psychotherapeutische Weiterbildung aufbaut (vgl. Entwurf „Eckpunkte der Weiterbildung“). Über Fachkompetenzen, die im Rahmen einer Weiterbildung zu erwerben sind, verfügen Approbierte ohne Weiterbildung noch nicht. Die Approbation ist insofern entsprechend beschränkt.

## **I. Approbationsordnung**

Das Bundesministerium für Gesundheit sollte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Folgendes festlegen:

- Die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in dauert in Vollzeitform einschließlich des Praxissemesters mindestens 11 Semester und erfolgt an Hochschulen, die selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen eine Infrastruktur für Psychotherapieforschung und Qualifizierungsmöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs bieten.
- Die Ausbildung erfolgt in Studiengängen, die die in der Approbationsordnung vorgesehenen Mindestvoraussetzungen und -inhalte (siehe II.1) in der vorgegebenen Strukturqualität umsetzen.
- Die Studiengänge unterliegen der Überprüfung durch die für die Ausbildung der Heilberufe landesrechtlich zuständigen Stellen.

- Im Studium werden grundlegende Kompetenzen für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und alle Grundorientierungen der Psychotherapie (derzeit vier) in Theorie sowie praxis- und patientenbezogen vermittelt.
- Bei der Entwicklung von Studiengängen, die zur Approbation führen, haben die Hochschulen Gestaltungsspielräume zu Schwerpunktsetzungen, Profilbildung und Weiterentwicklung unter Einhaltung der Vorgaben der Approbationsordnung.
- Das Studium schließt mit einem Staatsexamen ab.

## **II. Approbationsstudium**

### **1. Mindestanforderungen an Hochschulen**

Die Approbationsordnung regelt, dass das Studium an Hochschulen stattfindet, die für das Studium eine Infrastruktur für Psychotherapieforschung sicherstellen und Qualifizierungsmöglichkeiten für wissenschaftlichen Nachwuchs bieten (Forschungsambulanz, Promotionsrecht und eigenständige Forschung). Die Hochschulen verfügen über Hochschulambulanzen, die für die Versorgung in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren mit den jeweiligen Altersschwerpunkten und dem entsprechenden Personal (abgeschlossene Weiterbildung in dem Altersgebiet und Verfahren oder äquivalente Qualifikation, klinische Erfahrung) ausgestattet sind.

Zur Sicherstellung dieser Infrastruktur können die Hochschulen miteinander kooperieren.

### **2. Mindestanforderungen an Studiengänge**

#### **2.1. Gliederung**

##### **a) Erster Studienabschnitt**

Der erste Studienabschnitt dient dem Erwerb von Basiskompetenzen zu Grundlagen des normalen und pathologischen Verhaltens und Erlebens einschließlich deren biologischer, sozialer und kultureller Bedingtheit sowie medizinischer Implikationen und

grundlegender wissenschaftlicher, psychotherapeutischer und versorgungsrelevanter Kompetenzen.

Die Mindeststudienzeit beträgt 3 Jahre.

### **Kompetenzerwerb**

Die Approbationsordnung enthält als Anlage einen Katalog, der die im ersten Studienabschnitt mindestens zu vermittelnden Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) beschreibt, auf dem Kompetenzpapier der BPtK<sup>1</sup> aufbaut und in folgendem Kurzprofil der Absolventinnen und Absolventen des 1. Studienabschnittes zusammengefasst werden kann:

*Absolventinnen und Absolventen verfügen nach dem ersten Studienabschnitt über vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Verhaltens und Erlebens des Menschen unter Berücksichtigung seiner bio-psycho-sozialen Lebens- und Entwicklungsbedingungen. Sie kennen die Grundlagen der Diagnostik und Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung und kennen wissenschaftliche Methoden zu ihrer Erforschung. Darüber hinaus haben sie grundlegende Fertigkeiten erworben, die therapeutische Beziehung professionell zu gestalten und dabei altersgerecht zu kommunizieren.*

### **Qualitätssicherung:**

Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs erfolgt durch Prüfungen nach gemeinsamen Vorgaben der für die Staatsprüfung zuständigen Stellen.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, [http://www.bptk.de/fileadmin/user\\_upload/Themen/Aus\\_Fort\\_und\\_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil\\_Stand\\_06-05-2014.pdf](http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf)

## **b) Zweiter Studienabschnitt**

Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung von allgemeinen bzw. grundlegenden psychotherapeutischen und versorgungsrelevanten Kompetenzen sowie vertieften wissenschaftlichen Kompetenzen auf Masterniveau (Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens):

- Vor Eintritt in den zweiten Studienabschnitt müssen die erworbenen Voraussetzungen des ersten Studienabschnittes nachgewiesen werden;
- Ein Quereinstieg in den zweiten Studienabschnitt aus Studiengängen mit Schwerpunkten in Wissenschaften, die sich mit dem psychischen, sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich befassen und bei denen maßgebliche Grundlagen für das angestrebte Kompetenzprofil erworben werden, ist möglich, wenn fehlende Anforderungen aus dem ersten Studienabschnitt im Rahmen einer Nachqualifikation erworben oder durch eine zusätzliche Prüfung nachgewiesen werden.

Die Mindeststudienzeit beträgt 2,5 Jahre.

## **Kompetenzerwerb**

Auch für den zweiten Studienabschnitt enthält die Approbationsordnung als Anlage einen Katalog mit den im zweiten Studienabschnitt mindestens zu vermittelnden Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Basis des Kompetenzpapiers der BPtK<sup>2</sup>), der in dem nachfolgenden Kurzprofil der Absolventen des 2. Studienabschnittes zusammengefasst werden kann. Darin sind neben vertieftem Faktenwissen aus dem Kompetenzpapier der BPtK insbesondere Kompetenzen in Bezug auf das Handlungs- und Begründungswissen sowie die Handlungskompetenz und professionelle Haltung zu berücksichtigen:

---

<sup>2</sup> Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, [http://www.bptk.de/fileadmin/user\\_upload/Themen/Aus\\_Fort\\_und\\_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil\\_Stand\\_06-05-2014.pdf](http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf)

*Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes Faktenwissen über psychische und psychosomatische Erkrankungen, körperliche Erkrankungen mit psychischen Faktoren sowie die Entstehung, Prävention und Behandlung dieser Erkrankungen. Sie kennen die Versorgungsstrukturen einschließlich ihrer sozial-rechtlichen und sozialmedizinischen Grundlagen sowie den berufsrechtlichen Rahmen und die berufsethischen Aspekte der heilkundlichen psychotherapeutischen Tätigkeit. Sie haben Handlungskompetenzen zur Diagnostik von Menschen mit psychischen Erkrankungen, können Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, (sozial-)pädagogischen und anderen Settings einschätzen, entsprechend beraten und grundlegende psychotherapeutische Interventionen unter Anleitung durchführen. Sie können fachgebundene Weiterbildungen absolvieren, um weitere Behandlungskompetenzen z.B. zur Anwendung von Psychotherapieverfahren zu erwerben. Aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung können sie wissenschaftliche Arbeiten kritisch rezipieren, planen, durchführen, auswerten, dokumentieren und vermitteln und damit neue und komplexe Aufgabenstellungen bewältigen.*

- **Qualitätssicherung:** Die Überprüfung der erworbenen Ausbildungsinhalte erfolgt durch Prüfungen nach gemeinsamen Vorgaben der für die Staatsprüfung zuständigen Stellen.

## 2.2. Lehre

Die Approbationsordnung benennt die möglichen Veranstaltungsformen beider Studienabschnitte und Mindestanforderungen an Lehrende und Hochschulen bzw. kooperierende Einrichtungen.

- In der Lehre werden die unter 2.1. aufgeführten Kompetenzen vermittelt.
- Zu diesem Zweck werden neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare durchgeführt, die in hinreichendem Umfang Kleingruppenarbeit, konkrete Übungen und individuelle Anleitung und Rückmeldung umfassen. Versorgungsbezogener Kompetenzerwerb erfolgt in integrierten, patientenorientierten Curricula, die die Analyse von Fallvignetten bzw. Kasuistiken, Videobeispielen und

Rollenspielen zum Patientenverhalten, Übungen zu verschiedenen therapeutischen Techniken, Methoden und Verfahren, begleitete Behandlungsverläufe in verschiedenen therapeutischen Verfahren, die Teilnahme an Erstgesprächen und diagnostischen Sitzungen sowie Fallseminare mit Übernahme psychotherapeutischer Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht einschließen.

- Selbstreflexion wird in geeigneter Form angeboten. Dafür ist qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz vorzuhalten. Selbstreflexion kann auch durch externe Anbieter angeboten werden. Die Approbationsordnung konkretisiert den Mindestinhalt und -umfang sowie Struktur der Selbstreflexionsanteile. Bei der Umsetzung dürfen keine prüfungsbedingten Abhängigkeiten entstehen.
- Lehrveranstaltungen umfassen praktische Übungselemente zur Gesprächsführung und Übungselemente zur altersgerechten Kommunikation, die den gesamten Indikationsbereich der Psychotherapie abdecken.
- Die Vermittlung klinischer Kenntnisse sowie praktischer Fertigkeiten und Erfahrungen erfolgt unter Anleitung von didaktisch qualifizierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in den zu lehrenden Verfahren und Altersschwerpunkten weitergebildet bzw. nach Übergangsregelungen hinreichend qualifiziert sind.
- Die Hochschule stellt den Kompetenzerwerb in Versorgungseinrichtungen sicher, in denen die Kooperation mit anderen Berufsgruppen möglich ist.

### **3. Berufspraktische psychotherapeutische Tätigkeiten**

In der Approbationsordnung werden externe Praktika im Umfang von mindestens drei Monaten und eine sechs- bis neunmonatige praktische Vertiefung als Praxissemester verankert. In diesem Rahmen ist eine Praxisausbildung von mindestens drei Monaten in einer stationären Einrichtung der Psychiatrie zu absolvieren.

#### **3.1. Externe Praktika**

- **Umfang:** Es sind mindestens zwei Praktika in unterschiedlichen Einrichtungen im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten (mindestens 300 Stunden) vorzusehen, wobei zumindest ein Praktikum im ersten Studienabschnitt abzuleisten ist.

- **Zugelassene Einrichtungen:** Entsprechend der Regelung der Hochschulen können Praktika an Einrichtungen bzw. Fachabteilungen mit psychotherapeutischen Anwendungsbereichen (stationäre Psychotherapie/Psychosomatik/Psychiatrie, ambulante Versorgung/andere Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Leistungen erbracht werden, z. B. aus Beratung, Jugendhilfe, Gemeindepsychiatrie) stattfinden. Dazu müssen sie eine angemessene Betreuung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Umsetzung der Ausbildungsprogramme der Hochschulen sicherstellen sowie Kompetenzen aus dem Kompetenzkatalog vermitteln.
  
- **Kompetenzen:**
  - Grundlegende Kenntnisse psychotherapeutischer Behandlungskonzepte in unterschiedlichen psychotherapeutischen Anwendungsfeldern und beiden Altersschwerpunkten
  - Grundlegende Kenntnisse unterschiedlicher Behandlungspfade unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behandler und Behandlungssettings
  - Kennenlernen der Behandlung von Patienten mit unterschiedlichen Erkrankungen, Schweregraden und Verläufen und der jeweiligen Aufgaben in einem multiprofessionellen Team
  - Erste Erfahrungen mit dem praktischen Einsatz kategorialer und psychometrischer Diagnostik psychischer Störungen
  
- **Tätigkeiten:** Studierende bearbeiten praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung von in der Versorgung tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Fachkompetenz und Berufserfahrung.
  
- **Qualitätssicherung:** Die Hochschulen bereiten die Studierenden auf externe Praktika vor. Vor Beginn des Praktikums werden Lernziele schriftlich definiert und deren Erreichung bei Abschluss des Praktikums auf Grundlage eines schriftlichen Zeugnisses der Ausbildungseinrichtung überprüft.

### 3.2. Praxissemester

- **Umfang:** Das curricular geregelte Praxissemester wird vor dem Ablegen des psychotherapeutischen Staatsexamens absolviert und dauert sechs bis neun Monate (mindestens 600–900 Stunden). Es soll grundsätzlich zusammenhängend und in Vollzeit abgeleistet werden. In den jeweiligen Studiengängen kann auch eine Teilzeitleistung mit Unterbrechungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- **Zugelassene Einrichtungen:** Ambulanzen und Einrichtungen mit psychotherapeutischen Anwendungsbereichen (stationäre Psychotherapie/Psychosomatik/Psychiatrie, ambulante Versorgung/sonstige Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden)
- **Kompetenzen:**
  - Erfahrung in der psychotherapeutischen Diagnostik, Behandlung und Versorgung von Patienten in mindestens zwei Anwendungsbereichen und beiden Altersschwerpunkten
  - Erfahrung im Rahmen von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
  - Erste Erfahrungen mit der Dokumentation psychodiagnostischer Prozesse und psychotherapeutischer Interventionen
  - Kenntnis der Indikationsstellungen für Maßnahmen der Versorgung von Personen mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und der Zuständigkeit verschiedener Versorgungseinrichtungen
  - Erste Erfahrungen mit dem praktischen Einsatz kategorialer und psychometrischer Diagnostik psychischer Störungen
  - Kenntnis therapeutischer und rehabilitativer Basismaßnahmen und Durchführung einer Auswahl von diesen im Praxiskontext (z. B. Entspannungsverfahren, Erhebung einer Anamnese, Informationsgewinnung im Erstgespräch, Psychoedukation)
  - Kenntnis von Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf Patientinnen und Patienten einschließlich der Indikatoren für Eigen- oder Fremdgefährdung sowie der dann zu ergreifenden Maßnahmen
- **Tätigkeiten:** Studierende bearbeiten curricular geregelte und dem jeweiligen Schweregrad entsprechende praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und

Verantwortung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung im jeweiligen Altersgebiet und Verfahren oder äquivalenter Qualifikation.

- **Qualitätssicherung:** Die Hochschulen bereiten Studierende auf das Praxissemester vor und begleiten sie währenddessen durch praxisbezogene Lehre oder gegenstandsbezogene Studiengruppen. Sie bieten den Studierenden eigene und externe Selbstreflexionsveranstaltungen an. Vor Beginn des Praxissemesters werden Lernziele schriftlich definiert und deren Erreichung bei Abschluss des Praktikums aufgrund eines schriftlichen Zeugnisses der Ausbildungseinrichtung überprüft.

#### **4. Kooperierende Einrichtungen**

- Hochschulen können mit anderen Hochschulen und psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten kooperieren, um die geforderten Anforderungen zu erfüllen.
- Weiterbildungsstätten können im Bereich der Selbstreflexion, Fallbesprechungen, Kasuistik, Videobeobachtung und Kenntnis von Langzeitbehandlungen usw. als kooperierende Einrichtungen Aufgaben übernehmen.

### **III. Staatsexamen**

Das Studium schließt mit einem Staatsexamen ab. Die Prüfungszeit ist Teil des Studiums. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie dient dem offiziellen Nachweis, dass die Studierenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für eine eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit benötigt werden. Teile der Prüfung können im Rahmen der Hochschulprüfungen erfolgen.

### **IV. Übergangsregelungen**

Für Studierende laufender Studiengänge besteht die Möglichkeit von Nachqualifikationen zur Zulassung zur Staatsprüfung.